

# Satzung

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Zweck; Zweckverwirklichung .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung .....	2
§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren .....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Austritt von Mitgliedern .....	3
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern.....	3
§ 9 Organe des Vereins .....	4
§ 10 Mitgliederversammlung .....	4
§ 11 Vorstand .....	4
§ 12 Interne Regelungen .....	5
§ 13 Satzungsänderungen .....	6
§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband .....	6
§ 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung .....	6

## § 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) 1Der Verein trägt den Namen „Weitblick Bochum“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 2Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 2 Zweck; Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Verfolgung folgender Zwecke:
  1. die Förderung der Jugendhilfe,
  2. die Förderung der Volksbildung,
  3. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
  4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 1 wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos, und andere außerschulische Jugendbildung
- (3) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 2 wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen, wie insbesondere Podiumsdiskussionen, Vorträge und Vortragsreihen, Stadtrundgänge, Projekttagen in Schulen, oder Besichtigungen kulturell oder historisch bedeutender Stätten.
- (4) 1Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 3 wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und personelle Unterstützung von Programmen, bei denen Schülerinnen und Schüler oder Kulturgruppen aus Entwicklungs- und Schwellenländern nach Deutschland kommen, um

kulturellen Austausch zu fördern,

1. die Förderung von Brief- und E-Mail-Austausch von deutschen Schülerinnen und Schülern mit Schülerinnen und Schülern in Entwicklungsländern,
2. die Vermittlung und Förderung von Aufenthalten von Studierenden oder jungen Erwachsenen in Entwicklungs- und Schwellenländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,
3. die Durchführung von Unterrichtsprojekten zur Lebens- und Bildungssituation in Entwicklungs- und Schwellenländern an deutschen Schulen.

2Hierdurch soll jeweils eine Begegnung der Angehörigen verschiedener Kulturkreise ermöglicht werden, die zum gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernen beitragen soll.

(5) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 4 wird verwirklicht insbesondere durch den Bau und die Ausstattung von Bildungseinrichtungen in Entwicklungsländern.

(6) Der Verein kann zudem Mittel teilweise, zweck- und projektgebunden im Sinne von § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung weiterleiten an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die

1. die empfangenen Mittel steuerbegünstigten Zwecken zuführen und
2. dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden.

(7) 1Der Verein ist überparteilich und politisch sowie konfessionell unabhängig. 2Er kann sich nach Maßgabe des § 14 einem Dachverband anschließen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung

(1) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) 1Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) 1Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an den Verein Bundesverband Studenteninitiative Weitblick e.V., Münster, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. 2Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt die genannte Körperschaft nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung von Bildungsarbeit in Entwicklungsländern.

### § 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer an einer Universität oder Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen als Studierende\*r eingeschrieben ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der

ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.

(5) 1Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt.

2Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. 3Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) 1Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch a) entweder einen schriftlichen Antrag oder b) durch die Entrichtung des in § 5 geregelten monatlichen Beitrags. 2Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. 3Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. 4Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. 5Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. 6Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. 7Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. 2Näheres regelt die Vereinsordnung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt (§ 7),
- c) Ausschluss (§ 8).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

## § 7 Austritt von Mitgliedern

1Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. 2Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

## § 8 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

(2) 1Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. 2In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) 1Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. 2Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. 3Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. 4Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. 5Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) 1Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail- Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. 2Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) 1Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. 2Diese wird bis spätestens Ende des zweiten Quartals des jeweiligen Jahres durchgeführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und von mindestens einem Drittel der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

(3) 1Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail einzuladen. 2Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. 3Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. 4Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 2Auf jedes anwesende Vereinsmitglied kann die Stimme höchstens eines abwesenden Vereinsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. 3In diesem Fall zählt das abwesende Vereinsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend.

(6) 1Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts Anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden oder einer von ihm zu bestimmenden Person.

(8) 1Beschlüsse und Wahlen werden vom/von der Schriftführenden protokolliert und von diesem und dem\*der Versammlungsleiter\*in unterschrieben. 2Ist der\*die Schriftführende nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn für die Dauer der Versammlung eine\*n Protokollierenden, der\*die diese Aufgabe übernimmt.

(9) 1Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. 2Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

## § 11 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern. <sup>2</sup>Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. <sup>3</sup>Folgende Posten sollen auf jeden Fall besetzt werden:
- a) Vorstand für Vereinskommunikation (Tätigkeitsschwerpunkt: Schriftführung),
  - b) Vorstand für Finanzen (Tätigkeitsschwerpunkt: Kassenführung),
  - c) Vorstand für Projektmanagement Inland,
  - d) Vorstand für Projektmanagement Ausland.
  - e) sowie ggf. weitere Vorsitzende.

Der Vorstand wird ergänzt durch das Amt des Kassenprüfers. Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vorstandes, es gelten aber identische Wahlbedingungen. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung sowie die satzungsgemäße Verwendung des Geldes jeweils vor den Mitgliederversammlungen und erstattet dieser darüber Bericht.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich zu zweit nach außen. <sup>3</sup>Näheres regelt die Vereinsordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. <sup>3</sup>Zu Anfang der Wahlen findet eine offene Abstimmung darüber statt, ob die Wahlen geheim stattfinden sollen. <sup>4</sup>Die Entscheidung für eine geheime Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>5</sup>Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der\*die Versammlungsleitende nach seinem\*ihrem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jeder der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem er sämtliche seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. <sup>6</sup>Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidat\*innen für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

<sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidat\*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. <sup>8</sup>Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den\*die Rücktretenden entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. <sup>3</sup>Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des\*der Rücktretenden weiter.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. <sup>4</sup>Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

## § 12 Interne Regelungen

<sup>1</sup>Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. <sup>2</sup>Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

## § 13 Satzungsänderungen

<sup>1</sup>Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

## § 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

## § 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick Bochum“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

# Vereinsordnung

§ 1 Begriff.....	7
§ 2 Beratungsgremium.....	7
§ 3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen.....	7
§ 4 Beiträge .....	7

## § 1 Begriff

Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 12 der Satzung interne Angelegenheiten von Weitblick Bochum e.V. (im Folgenden: „Verein“). Sie regelt

1. auf Grundlage des § 11 Absatz 9 der Satzung Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand,
2. auf Grundlage des § 5 Satz 2 der Satzung Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen.

## § 2 Beratungsgremium

(1) Der Vorstand kann ein Gremium schaffen, welches beratend tätig ist und Empfehlungen für zu treffende Entscheidungen gibt.

(2) Das Gremium soll sich aus Vertretern der einzelnen aktiven Organisationsgruppen des Vereins zusammensetzen. Die Mitglieder des Gremiums bestimmt der Vorstand.

## §3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen

(1) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands nach Maßgabe dieses Paragraphen begrenzt.

(2) Entscheidungen über folgende genannten Maßnahmen kann der Vorstand nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fällen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen:

1. Die Vornahme von Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 1.000 Euro oder mehr verpflichten.
2. Die Einleitung von Projekten mit einem Gesamtvolumen von 2.000 Euro oder mehr. Das Gesamtvolumen bestimmt sich nach der Summe der Verbindlichkeiten, die für den Verein im Rahmen des Projekts voraussichtlich entstehen.
3. Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr.
4. Die Beauftragung bzw. Ermächtigung von Personen zur Vornahme einer der in Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

## § 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens zwei Euro.